

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro dreigespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 16.

Sonnabend, den 5. Februar

1898.

### Verordnung,

über die Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindern zur Deckung der im Jahre 1897 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Seuchen- u. Entschädigungen betreffend.

Nach der am 17. Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Pferde und Rinder ist zur Erstattung derjenigen im Jahre 1897 verlagsweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, welche an Entschädigungen nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten und für die nach solcher Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, oder nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 bezw. vom 29. Februar 1896 für die in Folge der Säugimpfung gegen Lungenseuche umgekommenen oder wegen dieser Folgen zu Schlachten gewesenen Rinder oder für in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand gefallene oder getödtete Pferde und Rinder zu gewähren gewesen, bez. an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der aufgezählten

a) Pferde ein Jahresbeitrag von fünf Pfennigen und  
b) Rinder ein Jahresbeitrag von sieben Pfennigen

erheben.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1881, Seite 13 — und der Verordnungen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886, bezw. des Gesetzes vom 29. Februar 1896 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1884, Seite 62, und von 1896, Seite 64, bezw. von 1896, Seite 31 — andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände) hiermit angewiesen, auf Grund der von den Amtshauptmannschaften bez. Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Verzeichnisse die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Pferde- und Rindviehbesitzern unverzüglich einzuhellen und bis längstens den 1. April dieses Jahres unter Beischluß der Verzeichnisse an die Kreis- und Amtshauptmannschaften bez. Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 28. Januar 1898.

Ministerium des Innern.  
v. Meigsch.

Hartmann.

### Aufforderung

an die Haushaltungsvorstände Wilsdruffs.

Am 1. März 1898 wird im hiesigen Stadtbezirke zum Zwecke der Einrichtung eines geordneten polizeilichen Meldebewesens, welches bei der Aufstellung der Reichs- und Landes-, Landtags-, Stadtverordneten-, Schöffen- und Geschworenen- und sonstigen Wahllisten, ferner in Militär-, Impf-, Unterstützungs-, Wohnst-, und andere Sachen als Grundlage dienen soll, eine Feststellung der persönlichen Verhältnisse sämtlicher hiesiger Einwohner stattfinden, mit welcher zugleich eine Volkszählung verbunden werden soll.

Bei der Wichtigkeit dieser Feststellung und dieses Zählgeschäfts wird vertrauensvoll darauf gerechnet, daß alle Betheiligten die erforderlichen Angaben vollständig und gewissenhaft machen und die Ausführung der Feststellung nach Kräften unterstützen.

In diese Listen sind alle zur Familie gehörenden und in der Familie aufhältlichen Personen (Ehemann, Ehefrau, Kinder, Dienstpersonen, Untermiether, Schlafstellenmiiether, sowie Gesellen und Lehrlinge, welche mit in der Familie wohnen, u. s. w.) aufzunehmen.

Diese Listen sind am 1. März durch die Haushaltungsvorstände oder durch geeignete Vertreter auszufüllen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstande durch Unterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren infolge besonderer Umstände nicht möglich ist, ist dem Haushalter oder dessen Vertreter oder der Polizei Anzeige zu erstatten.

Die Abholung der Haushaltungslisten erfolgt durch Beamte oder Beauftragte am 2. März von den Hausbesitzern oder dessen Stellvertretern, an welche die Listen bis zum Abend des 1. März abzugeben sind.

Wer die Liste wissentlich falsch, nicht sachgemäß oder nicht zur richtigen Zeit ausfüllt oder wer aufzunehmende Personen weglässt, endlich wer die Listen nicht rechtzeitig bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. eventuell entsprechender Haftstrafe bestraft.

Wilsdruff, am 1. Februar 1898.

Der Bürgermeister.  
Bursian.

### Handelspolitische Betrachtungen.

Die jüngst im preussischen Abgeordnetenhaus abgegebene offizielle Erklärung des Landwirtschaftsministers von Hammerstein-Porten, wonach die preussische Staatsregierung bei den kommenden Verhandlungen über die abzuschließenden neuen Handelsverträge Deutschlands auf einen kräftigeren Schutz der Interessen der deutschen Landwirtschaft achten will, hat mit Recht allseitige Beachtung gefunden. Denn diese im Namen des Staatsministeriums nach welchem die führende deutsche Bundesregierung bei den künftigen Handelsvertragsverhandlungen zu verfahren gedenkt, dieses Motiv lautet eben: Stärkere Betonung der landwirtschaftlichen Interessen. Daß unsere Landwirtschaft das Recht besitzt, für ihre Interessen größere Berücksichtigung in den abzuschließenden neuen Handelsverträgen des Reiches zu verlangen, als dies von den jetzt in Kraft befindlichen Verträgen im Allgemeinen gilt, dies hat man selbst in einschlägigen industriellen Kreisen stets zugegeben; in der That ist ja die deutsche Landwirtschaft, speziell bei

den Handelsverträgen mit Oesterreich-Ungarn und Rumänien, lange nicht so gut weggekommen wie unsere Industrie. Wenn jetzt von maßgebender Berliner Stelle aus erklärt wird, daß der beim Abschluß der laufenden Handelsverträge begangene Fehler bei den bevorstehenden neuen Handelsvertragsunterhandlungen nicht wiederholt werden solle, so entspricht dies nur einer Forderung der Billigkeit, die Lage unseres heimischen landwirtschaftlichen Gewerbes ist trotz mancher hervortretenden Anzeichen der Besserung vielfach noch immer eine ziemlich gedrückte, dasselbe kann darum gewiß verlangen, in den künftigen Abmachungen mit dem Auslande etwas besser als bislang berücksichtigt zu werden.

Aber die Frage ist nur, wie weit hierbei gegangen werden soll und kann, ohne nicht zugleich berechnete Interessen der Industrie und des Handels mehr oder weniger empfindlich zu verletzen. Es darf nicht vergessen werden, daß Deutschland heute überwiegend eine industrielle und handelsbetreibende Bevölkerung besitzt; sie überwiegt in den Erwerbszweigen der Industrie und des Handels zusammen denjenigen Bevölkerungstheil, der seinen Lebensunterhalt

in der Landwirtschaft findet, um fast acht Millionen Köpfe. Der hierdurch von selbst gegebenen Sachlage muß die deutsche Regierung beim Abschluß der künftigen Handelsverträge ungeachtet aller möglichen Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft mit Rechnung tragen, und hieraus ergibt sich wiederum, daß sie nicht einseitig zu Gunsten der Landwirtschaft vorgehen kann, sondern daß sie auch die begründeten Forderungen und Bedürfnisse von Handel und Gewerbe beachten muß. Natürlich wird es nicht leicht sein, hierbei jene Richtungslinie aufzufinden und innezuhalten, durch welche allein eine schwere Benachteiligung dieser oder jener großen wirtschaftlichen Erwerbsgruppe verhindert werden könnte; gewiß würden aber die betreffenden Regierungsbestrebungen eine wesentliche Erleichterung erfahren, wenn sich die betheiligten Interessengruppen entgegenkommen und gegenseitig Opfer bringen. So lange jeder der drei großen Wirtschaftszweige der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft für sich größtmögliche Berücksichtigung auf Kosten der anderen fordert, so lange wird es auch der preussisch-deutschen Regierung ungemünzt erschwert, in den kommenden Vertragsverhandlungen